

DAK- HÜHNS U, 80 m BEI GÄBEN.
GÄBEN MIT EINER GESAMTBREITE VON MEHR ALS 2,00 m SIND NUR ALS
SCHLEPPGÄBEN ZULÄSSIG. ZUM FIRST IST EIN ABSTAND VON MINDESTENS 0,80 m
EINZUHALTEN.
SCHWÄLERE EINZELGÄBEN SIND AUCH MIT SATTELDACH - BZW. GEWÄLTEN
DACHFLÄCHEN - ZULÄSSIG.
JE DACHFLÄCHENSEITE EINES HAUSES SIND NUR EINHEITLICH GESTALTETE
GÄBENTYPEN ZULÄSSIG, DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.
DIE DACHEINDECKUNG DER GÄBEN MUSS MIT DACHFÄNNEN ENTSPRECHEND DEM
HAUPTDACH ERFOLGEN.

2. GARAGEN UND STELLPLATZANLAGEN

2.1 STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE BZW.
ZWISCHEN DER STRASSESEITIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE UND DER RÜCKWÄRTIGEN
BAUGRENZE ZULÄSSIG.

2.2 GARAGEN SIND IN DER GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANZUPASSEN; FLACHDÄCHER
SIND ZULÄSSIG.

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 DREMPEL SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m ZULÄSSIG (SCHNITTLINIE DER
GEBÄUDEAUSSENWAND MIT DER DACHHAUT, GEMESSEN ÜBER FUSSBODENNOBERKANTE).

3.2 IN EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN SIND MAXIMAL 2 WOHNHEINHEITEN ZULÄSSIG;
- d.h. NUR EINE WOHNHEIT PRO DOPPELHAUSHÄLFTE.

4. SOCKELHÖHEN

DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF MAXIMAL 0,50 m ÜBER DER ER-
SCHLIESSUNGSEBE (STRASSE) LIEGEN. MASSGEBEND IST DIE SCHNITTEBENE IN
GEBÄUDEMITTE.

5. SICHTREIECKE

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTREIECKE
SIND VON NEBENANLAGEN, GEM. § 14(1) BAUNVO UND JEDLICHER BEPFLANZUNG VON
MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN.

6. ANPFLANZUNGEN

ES SIND NUR HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE ZU VERWENDEN.

~~7. DIE ERGÄNZENDE IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES, DIESE WIRD MIT
HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN BEPFLANZT.~~

8. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

BEI DEN BEIDEN AN DIE 1.50 GRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN SIND DIE FENSTER
DER SCHLAFRÄUME NACH NORDEN AUSZURICHTEN.